

VwGH hebt Genehmigung des Speicherkraftwerkes Kühtai auf

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 bis 0036, die UVP-Genehmigung des BVwG für das Speicherkraftwerk Kühtai aufgehoben.

Immissionsminimierung vs. Interessenabwägung

Das Immissionsminimierungsgebot hinsichtlich erheblicher Belastungen der Umwelt, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G 2000), sieht keine Interessenabwägung iSd Tiroler Naturschutzgesetzes vor. Liegt also eine bleibende Schädigung eines Schutzgutes iS dieser Bestimmung vor, ist die Bewilligung nach dem UVP-G 2000 – egal, ob es sich dabei um ein im öffentlichen Interesse liegendes Projekt handelt oder nicht – zu versagen. Zu beachten ist, dass es sich aus Sicht des VwGH bei diesen Belastungen der Umwelt um konkret zu erwartende, weder vermeidbare noch kompensierbare, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende Auswirkungen handelt.

Unzulässigkeit von Konzeptauflagen mit abesondertem „Freigabeverfahren“

Das durch das BVwG im Weg einer Auflage vorgeschriebene Maßnahmenkonzept für eine Ersatzmaßnahme im Umfang von 2,5 ha sieht eine einem abesonderten behördlichen „Freigabeverfahren“ vorbehaltene inhaltliche Gestaltung des Bewilligungsbescheides vor, ohne dass dabei Verfahrensparteien mitwirken könnten. Solche maßgeblichen Festlegungen eines Konsenses haben aber im Bewilligungsverfahren selbst zu erfolgen. Nur so steht den anderen Verfahrensparteien auch die Möglichkeit zur Mitsprache und zur Erhebung von Rechtsmitteln offen.

Martin Niederhuber, Wien

Mitten im Dritten

Auch wenn unser neuer Heimatbezirk Landstraße heißt – Wien ist kein Dorf..

... sondern die Bundeshauptstadt, in der außer der Übersiedlung unseres Wiener Standortes auch sonst so einiges passiert. Beispiel Parlament: Standort-Entwicklungsgesetz und Novelle zum UVP-G 2000 wurden kundgemacht. Beispiel Höchstgerichte: Bürgerinitiativen haben jetzt auch Parteistellung im vereinfachten UVP-Verfahren.

Vieß Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Aarhus IV: AWG- & WRG- Novelle“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „Bürgerinitiativen in der UVP“, Dr. Peter Sander



Zahlen die uns beschäftigen:

53

Der Broadway hat eine Länge von 53 km.

53 war die Startnummer vom tollen Käfer Herbie.

Vor 53 Jahren war Drafi Deutscher mit „Marmor, Stein und Eisen bricht“ die Nr. 1 der Österreichischen Hitparade.

1030 Wien, Reiserstraße 53 – The place to be!

Parteistellung für Bürgerinitiativen auch im vereinfachten UVP-Verfahren

Der in § 19 UVP-G 2000 statuierte Ausschluss der Parteistellung von Bürgerinitiativen in vereinfachten UVP-Verfahren verstößt laut VfGH gegen Unionsrecht und hat insoweit unangewendet zu bleiben.

Mit Erkenntnis vom 27.9.2018, Ro 2015/06/0008, stellte der VfGH klar, dass es aufgrund des Unionsrechts geboten sei, Bürgerinitiativen auch im vereinfachten UVP-Verfahren eine Parteistellung einzuräumen und nicht bloß Beteiligtenstellung mit Recht auf Akteneinsicht.

Der VfGH hält fest, dass Bürgerinitiativen, sofern sie die verfahrensrechtlichen Anforderungen des nationalen Gesetzgebers erfüllen, als Teil der betroffenen Öffentlichkeit anzusehen sind. Ihnen ist daher in UVP-Verfahren Parteistellung zu gewähren, egal ob im innerstaatlichen Recht ein ordentliches oder ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist.

Eva Erlacher, Wien



Sehen Sie hier eine Straße?



Oder eine erfolgreiche Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp
RECHTSANWÄLTE

Splitter

Keine Verfassungswidrigkeit der „Lieferantenverpflichtung“ im Bundes-Energieeffizienzgesetz

Jene Bestimmungen des EEEffG, wonach Energielieferanten zur Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, bleiben aufrecht. Weiters hat der VfGH nicht beanstandet, dass über die Anrechnung konkreter Maßnahmen als Energieeffizienzmaßnahmen nicht in einem eigenständigen Verwaltungsverfahren, sondern immer erst in einem allenfalls nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahren entschieden wird (VfGH 10.10.2018, G 144/2018-12) (SCP).

UVP-G Novelle 2018 kundgemacht

Im NHP News-Alert vom Juli 2018 haben wir bereits ausführlich über den Gesetzesentwurf berichtet – die nun mit 1.12.2018 in Kraft getretene Novelle bringt ua folgende Neuerungen mit sich:

- Einrichtung eines „Standortanwalts“;
- neue Tatsachen und Beweismittel sind spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen;
- neue Anforderungen an Umweltorganisationen (mindestens 100 Mitglieder und laufende Pflicht zur Glaubhaftmachung).

Als „Standortanwälte“ werden (gemäß einer Novelle zum Wirtschaftskammergesetz), die jeweiligen Landes-Wirtschaftskammern tätig, wenn das Vorhaben Auswirkungen auf das jeweilige Land als Wirtschaftsstandort hat (dabei unterliegen die Landeskammern den Weisungen der BMDW) (KLV).

Verordnung der BMNT über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 in Begutachtung

Der Entwurf wurde kurz vor Weihnachten 2018 veröffentlicht, die Begutachtungsfrist endet am 31.1.2019 (RP).



Standort-Entwicklungsgesetz passiert Nationalrat

Vielfach gescholten auf seinem Werdegang vom ersten öffentlichen Entwurf bis zur Regierungsvorlage ist das Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) noch im alten Jahr kungemacht worden (BGBl I 110/2018).

1. Mit diesem Gesetz wird das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung geregelt, dass standortrelevante UVP-Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen.
2. Daran sollen bestimmte verfahrensbeschleunigende Maßnahmen anknüpfen – darüber hinaus wird das so ausgesprochene öffentliche Interesse der Republik bei nach mitanzuwendenden Materiengesetzen durchzuführenden Interessenabwägungen zu berücksichtigen sein.
3. Für das Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG ist vorgesehen, dass das Vorbringen abschließend in der Beschwerde selbst zu erstatten ist.
4. Eine mit Kostenseparationsfolge hinterlegte Prozessförderungspflicht wird eingeführt; weitere Anlehnungen an das zivilgerichtliche Verfahren, zB zur Vorlage von Beweisurkunden, sind ebenfalls vorgesehen.
5. Wenn die UVP-Behörde säumig ist (12-Monats-Entscheidungsfrist), kann der Projektwerber das Verfahren verschuldensunabhängig vor das BVwG bringen, welches dann primär in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Peter Sander, Wien

EuGH: Neues zu Natura 2000

Zwei aktuelle Urteile des EuGH vom 7.11.2018 enthalten wichtige Ausführungen zum Natura-2000-Gebietsschutz.

Dem Urteil in der Rs C-461/17 lag ein Straßenbauvorhaben in Irland zugrunde, in den Rs C-293/17 und C-294/17 ging es um landwirtschaftliche Maßnahmen (Weidehaltung, Dünger) in den Niederlanden.

Im ersten Verfahren ging es unter anderem um den Prüfumfang bei Naturverträglichkeitsprüfungen: Eine „angemessene Prüfung“ iSv Art. 6 Abs. 3 FFH-RL muss

- im vollen Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen, und
- soweit die Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen,
 - die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, und
 - die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten

nennen und erörtern.

Im zweiten Verfahren ging es zunächst um die Frage, ob Maßnahmen wie Weidehaltung von Vieh bzw. die Ausbringung von Dünger überhaupt ein „Projekt“ iSd FFH-RL sein können.

Der EuGH hielt hier fest, dass der Begriff „Projekt“ iSd UVP-RL enger definiert ist als jener der FFH-RL. Die bloße Tatsache, dass eine Tätigkeit nicht als „Projekt“ iSd UVP RL eingestuft werden kann, reicht für sich nicht aus, um daraus zu folgern, dass die Tätigkeit nicht unter den Begriff „Projekt“ iSd FFH-RL fallen kann. Weidehaltung und Ausbringung von Dünger können daher uU als „Projekt“ iSd FFH-RL angesehen werden. Weiters enthält das Urteil Ausführungen zur Berücksichtigung von projektsimmanenten Minderungsmaßnahmen bei der Naturverträglichkeitsprüfung: Die künftigen Vorteile solcher Maßnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn diese Vorteile nicht gewiss sind. Dies ist aber nicht nur dann der Fall, wenn die Modalitäten zur Konkretisierung der Vorteile noch nicht vollzogen worden sind, sondern auch dann, wenn nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Vorteile nicht mit Sicherheit ermittelt oder quantifiziert werden können.

Paul Reichel, Salzburg



Beschränkter Prüfumfang von UVP-Einzelfallprüfungen

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der VwGH, dass sich UVP-Einzelfallprüfungen von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 auf eine Grobprüfung des konkreten Einzelfalls zu beschränken haben. Geprüft wird ausschließlich die mögliche Beeinträchtigung des festgelegten Schutzzwecks des jeweiligen Schutzgebietes (zB Luft); Auswirkungen auf darüber hinausgehender Schutzgüter haben hingegen außer Betracht zu bleiben (VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0061 bis 0154).

Florian Graber, Wien

Schlussantrag der Generalanwältin zum Thema „Abfallende von Klärschlamm“

Der EuGH hat sich erneut mit dem Abfallbegriff auseinanderzusetzen – diesmal vor allem mit der Frage, ob unabhängig davon, dass Produktstandards bestehen, das Abfallende eintreten kann.

Dem Ausgangssachverhalt liegt ein Rechtsstreit zwischen dem estnischen Umweltamt und einem Kläranlagenbetreiber über die Abfalleigenschaft von behandeltem Klärschlamm zugrunde. Konkret ist zu klären, ob eine nationale Regelung unionsrechtlich zulässig ist, nach der das Abfallende ausschließlich vom Bestehen europäischer bzw. innerstaatlicher Produktstandards abhängig gemacht wird, ohne dass dem Abfallbesitzer die Möglichkeit für eine behördliche Einzelfallentscheidung offensteht.

Generalanwältin Kokott schlägt dem EuGH in ihren Schlussanträgen vom 29.11.2018, Rs C-60/18, vor, derartige Regelungen als unionsrechtskonform zu beurteilen. Ergänzend weist sie darauf hin, dass ihrer Ansicht nach einem Abfallbesitzer immer dann ein Recht auf eine Einzelfallentscheidung zusteht, wenn derartige Produktstandards fehlen.

Manuel Planitzer, Wien

Verpflichtende e-Vergabe im Oberschwellenbereich seit 18.10.2018

Die verpflichtende elektronische Durchführung von Vergabeverfahren wurde bereits im News Alert Oktober 2018 als eine der 15 wichtigsten Neuerungen des BVergG 2018 vorgestellt.

Das BVergG 2018 sieht vor, dass Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, die nach dem 18.10.2018 eingeleitet wurden bzw. werden, zwingend elektronisch durchzuführen sind. Somit hat grundsätzlich die gesamte Kommunikation zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Bewerbern bzw. Bietern elektronisch zu erfolgen.

In der Vergabepaxis sind insbesondere folgende Neuerungen zu berücksichtigen:

- Der öffentliche Auftraggeber hat nähere Festlegungen hinsichtlich der Anforderungen an die elektronische Kommunikation zu treffen. Dies umfasst zB die Angabe der Website, auf der Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren bereitgestellt werden, die Bekanntgabe der Kommunikationsplattform, über die das Verfahren abgewickelt wird oder die Verpflichtung der Bewerber bzw. Bieter zur Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse, an die rechtsgültig Unterlagen und Informationen übermittelt werden können.
- Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten hat ausschließlich elektronisch zu erfolgen.
- Die Übermittlung bestimmter Unterlagen (zB Ausschreibungsunterlagen, Teilnahmeanträge, Angebote) erfordert zwingend eine qualifizierte elektronische Signatur, ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder einer Amtssignatur.

Nina Hattinger, Wien

NHP in Bildern



Wir bedanken uns sehr herzlich bei diesen besonderen fünf Personen, die sich hauptverantwortlich für den Umbau und die Realisierung unseres neuen Standortes in Wien zeichnen! (v.l.n.r.: Ing. Walter Kren, Arch. DI Christa Stürzlinger, Dijana Dukic, Arch. DI Benno Wutzl, Mag. Martin Niederhuber)

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Reisnerstraße 53, 1030 Wien
T +43 1 513 21 24
F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33
F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum